



Satzung

**Hundesportverein
Obersulm e. V.**

Stand: 17.06.2023

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Hundesportverein Obersulm e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Obersulm.
- (3) Die Geschäftsadresse des Vereins ist die Adresse der Geschäftsstelle.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister (VR 721491) eingetragen und trägt den Zusatz e. V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck und Gegenstand

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der HSV ist eine Organisation von Hundesportlern und Hundeliebhabern. Insbesondere soll der Hundesport gefördert werden. Zudem steht die Ausbildung von Familienhunden und verkehrssicheren Begleithunden im Vordergrund.
- (3) Darüber hinaus leistet der Verein Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zur artgerechten Hundehaltung und -erziehung. Der HSV erfüllt seine Aufgaben unter Berücksichtigung der Tierschutzgesetze.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung des Hundesports auf gemeinnütziger Grundlage sowie die Wahrnehmung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
 - b. Sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund.
 - c. Förderung und Unterricht der Mitglieder in Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen.
 - d. Förderung der Jugendarbeit
 - e. Förderung der Belange des Tierschutzes und Hinwirken auf eine artgerechte Hundehaltung und -ausbildung.

f. Instandhaltung von Übungsplätzen und Sportgeräten.

- (5) Der Satzungszweck kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vergütungen an eine Person müssen vom Vorstand mit einer Mehrheit von 50 % beschlossen werden.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig, können Auslagenersatz bzw. pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26 und 26a EstG, sowie auf Beschluss des Vorstandes Vergütungen an Mitglieder bezahlt werden, wenn diese als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig sind.

§ 4

Rechtsgrundlagen

- (1) Der HSV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Beschlüsse seines Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er gibt sich zu diesem Zweck insbesondere eine Platz- und eine Beitragsordnung.
- (2) Platzordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes sind für die Mitglieder verbindlich. Sie müssen nicht Bestandteil der Satzung sein.
- (3) Änderungen der Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e. V. (swhv).

- (5) Die Satzung und Ordnungen des swhv sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.

§5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am Hundesport aktiv teilnimmt oder die den Hundesport fördern will.
- (2) Eine Mitgliedschaft im HSV verpflichtet auch zu einer Mitgliedschaft im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv).
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren, Ehrenmitgliedern und Gastmitgliedern (Kursteilnehmer).
- (4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Jugendliche und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Die Mitglieder haben den Zweck des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Die Verpflichtung zur kameradschaftlichen Hilfeleistung beinhaltet auch den aktiven Einsatz in der Einrichtung des Vereins, sowie zur Erhaltung und Gestaltung der Platzanlage und des Vereinsheims.
- (8) Alle Mitglieder haben die Beschlüsse und Ordnungen des Vereins einzuhalten und bestätigen dies durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeformular.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand abzugeben.
- (2) Bewerber, die nicht voll geschäftsfähig sind, benötigen die Unterschrift ihres

gesetzlichen Vertreters auf dem Antrag.

- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30.09. des lfd. Jahres
 - c) durch Ausschluss
 - bei Nichtbeachtung der Satzung
 - bei vereinschädigendem Verhalten, z. B. unsachlicher Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern, Trainern oder Vorstandsmitgliedern
 - wegen Verletzung der Vereinsinteressen
 - wegen ungebührlichem Verhalten, z. B. durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Kursteilnehmer, auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen.
 - mutwilliger Zerstörung von Vereinseigentum.
 - Nichtbefolgen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung oder von Anweisungen des Vorstandes bzw. Funktionsträgern.
 - d) durch Auflösung des Vereins.
 - e) wenn ein Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied vor dem Vorstandsgremium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen abzufassen und dem betroffenen Mitglied auszuhändigen.

- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des ehemaligen Mitgliedes am Verein und dem Vereinsvermögen.

Vereinsunterlagen und vereinseigene Gegenstände sind binnen 2 Wochen an den Verein zurückzugeben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen, an den Veranstaltungen des Vereins und des Dachverbandes teilzunehmen und sich mit allen Fragen an den Vorstand zu wenden.
- (2) Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.
- (3) Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen.
- (4) Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse sind einzuhalten.
- (5) Die vereinseigenen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jedes Vereinsmitglied trägt entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Erhaltung und Verbesserung der Einrichtungen des Vereins bei.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Gastmitglieder

- (1) Die Gastmitglieder (Kursteilnehmer) bezahlen eine von der Vorstandschaft festgesetzte Gebühr. Durch diese Gebühr können sie an allen vereinbarten Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
- (2) Jeder Kursteilnehmer haftet für die Schäden seines Hundes, die auf dem Vereinsgelände entstehen.
- (3) Kursteilnehmer müssen nicht Vereinsmitglieder sein, unterwerfen sich jedoch der Vereinssatzung, in der jeweils veröffentlichten Version, sowie den Anordnungen der Trainer und anderer Funktionsträger.

§ 10

Beiträge, Umlagen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen, Kostenbeiträgen zu Dienstleistungen, Einnahmen aus Veranstaltungen

und Spenden, die mit den Zielen des Hundesports im Einklang stehen.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag sowie evtl. weitere Gebühren werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur organisatorischen Vereinfachung den Beitrag über SEPA-Mandat zu begleichen. Es teilt dem Verein unaufgefordert die jeweils aktuelle IBAN mit, insbesondere bei Änderungen der Bankdaten. Andere Zahlungsarten können im Einzelfall mit dem Vorstand verabredet werden.
- (4) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Ausbildungswart
 - dem Schriftwart
 - dem Kassenwart
- (2) Ein Mitglied kann maximal nur zwei Vorstandspositionen bekleiden, doch dürfen nicht beide Vorstandspositionen auch Vertreterfunktionen haben. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus vier verschiedenen Personen bestehen.
- (3) Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese Vorstandsmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter im Außenverhältnis. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass
 - a. der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig werden darf, sofern sich die Vorstandsmitglieder keinen Geschäftsstellenplan gegeben haben der etwas anderes bestimmt.

- b. zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab € 500,00 ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich, dieser kann den Vorsitzenden zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis € 3.000,00 bevollmächtigen.
 - c. zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 3.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
 - d. der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen bis in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis dahin wird dessen Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen. Der Vorstand ist berechtigt, die Vorstandsposition mit einem Mitglied aus dem Verein kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
 - (5) Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.
 - (6) In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein und dieser nur mit seinem Vereinsvermögen haftet.
 - (7) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - (8) Ein Kandidat für ein Vorstandsamt muss bei der Wahl persönlich anwesend sein oder seine Kandidatur schriftlich beim Vorstand einreichen.
 - (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - (10) Der Vorstandschaft obliegen die Geschäftsführung und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

§ 13

Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal,

jedoch spätestens bis zum 30.06. durchzuführen.

- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.

- (4) Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahl erfolgt offen. Bei mehreren Vorschlägen wird geheim abgestimmt.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.

- (10) Jugendliche ab 16 Jahren sind wahlberechtigt. Solche Jugendliche können jedoch nicht zum Vorsitzenden gewählt werden. Bei Wahl eines Jugendlichen in ein Vorstandsamt ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

- (11) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Eine Präsenzveranstaltung ist anzustreben.
- (12) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.
- (13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich/via E-Mail einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.
- (14) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch stattfinden, wenn mind. 1/3 aller Vereinsmitglieder dies schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden anfordern.
- (15) Die Jahreshauptversammlung ist in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, sowie sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse, der Bestände und Entlastung des Kassiers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und aller weiterer Gebühren
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Kassenprüfer (zwei) für jeweils vier Jahre
 - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - h) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber.

§ 14

Wahlen, Abstimmungen, Protokolle

- (1) Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (2) Eine geheime Abstimmung muss in der Mitgliederversammlung stattfinden, wenn mehr als ¼ der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies fordert.
- (3) Zweck- und Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied kann schriftlich einen Stellvertreter mit seinem Stimmrecht versehen. Dies ist 3 Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich / via E-Mail dem Schriftführer mitzuteilen.
- (5) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 15

Auflösung und Aufhebung des Vereins, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung oder die Aufhebung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungs- oder Aufhebungsbeschluss bedarf einer ¾-Mehrheit der anwesenden oder bevollmächtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Südwestdeutschen Hundesportverband e. V. (swhv) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Hundesport entsprechend der Satzung des swhv e. V. zu verwenden hat.
- (3) Vorstehende Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Heilbronn.

§ 17
Inkrafttreten

Anerkennung der Satzung von der Mitglieder-
versammlung am 17.06.2023 beschlossen.

Unterschrift: